

## **DRINGLICHES POSTULAT**

**der CVPO-Fraktion, durch die Grossräte Aron Pfammatter (Suppl.) und Beat Rieder,  
betreffend Baugesuche – Was macht der Kanton zur Bewältigung des Ansturms?  
(11.09.2012) 5.214**

Dringlichkeitskriterien

**Aktualität des Ereignisses:** Die Verordnung über Zweitwohnungen wurde vom Bundesrat erst kürzlich verabschiedet und das Inkrafttreten wurde auf den 1. Januar 2013 vorgesehen.

**Unvorhersehbarkeit:** Es war nicht vorhersehbar, dass der Bundesrat die Verordnung über Zweitwohnungen erst auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten lassen will.

**Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme:** Die verschiedenen Massnahmen zur Bewältigung des Ansturms der Baugesuche müssen umgehend getroffen werden, da bis Ende Jahr nicht mehr viel Zeit bleibt.

Auch im Kanton Wallis haben die Baugesuche aufgrund der Zweitwohnungsinitiative zugenommen und werden bis Ende Jahr noch weiter zunehmen. Dies ist verständlich, wollen sich doch die Grundeigentümer vor der Enteignung ihres Eigentums schützen. Für den Kanton Wallis steht ebenfalls viel auf dem Spiel, da die kantonale Wirtschaft aufgrund der Weber-Initiative massiven Schaden erleiden wird.

Um diesen Schaden nicht noch grösser werden zu lassen, muss der Kanton handeln. Einerseits ist temporär mehr Personal zur Behandlung der Baugesuche zur Verfügung zu stellen. Andererseits sind auch bei der erstinstanzlichen Beschwerdebehörde, dem Staatsrat, übergangsmässig die Stellen aufzustocken. Letzteres ist deshalb notwendig, weil die investitionswilligen Bauherren vor weiteren rechtlich haltlosen Verzögerungen bewahrt werden müssen. Durch mehr Personal kann der Staatsrat gerade auch zur Frage der aufschiebenden Wirkung schneller Stellung beziehen und die aufschiebende Wirkung ablehnen bzw. entziehen. Der Baugesuchsteller kann danach unmittelbar mit dem Bau beginnen. Für die Frage des anwendbaren Rechts ist hingegen allein der Bauentscheid der Gemeinde massgeblich. Ergeht dieser noch im Jahre 2012, kommen die Bestimmungen der rechtswidrigen Zweitwohnungsverordnung bereits deshalb nicht zur Anwendung.

Die Gemeinden sind zudem darüber zu informieren, dass «Helvetia Nostra» für Bauvorhaben innerhalb der Bauzone nicht zur Beschwerde berechtigt ist, wie sich dies aus den kürzlich ergangenen Staatsratsentscheiden ergibt. Dies im Sinne der Rechtssicherheit und der schnelleren Behandlung der Baugesuche auch auf kommunaler Ebene.

Die Flut von Einsprachen von «Helvetia Nostra» sind rechtsstaatlich bedenklich, zumal der weitaus grösste Teil den Kanton Wallis betrifft, obwohl die Zahl der Baugesuche in verschiedenen anderen Kantonen im gleichen Masse angestiegen ist. Aufgrund der geradezu missbräuchlichen Einsprachen hat der Staatsrat die Gebühren des Beschwerdeverfahrens streng nach Tarifordnung anzuwenden.

Schlussfolgerung:

Vor dem aufgezeigten Hintergrund fordern wir den Staatsrat auf, die aufgezeigten Massnahmen zur Bewältigung der zahlreichen Baugesuche umgehend zu ergreifen.

Sitten, den 11. September 2012  
(09.10 Uhr)

CVPO-Fraktion durch,  
Aron Pfammatter, Grossrat (Suppl.)  
Beat Rieder, Grossrat